



## **Erlass des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung zur Verlängerung des Erlasses vom 7. April 2020 zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz**

Hiermit erlasse ich gemäß § 5 Satz 1 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) folgende Regelungen:

Die Geltungsdauer des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578) für Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 7. April 2020 wird über den 30. September 2020 hinaus verlängert und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

### **Begründung**

Das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG) ist als Artikel 10 des Sozialschutz-Paketes am 25. März 2020 vom Bundestag und am 27. März 2020 vom Bundesrat beschlossen worden. Nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt noch am 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578) ist es am 28. März 2020 in Kraft getreten.

Mit Erlass vom 7. April 2020 hat das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578) für Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) Regelungen zu zuständigen Behörden nach den genannten Gesetzen erlassen. Darüber hinaus wurde die Höhe des Zuschusses nach § 3 Abs. 5 SodEG für die Leistungen nach diesen Gesetzen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und den Leistungsträgern abweichend von § 3 Satz 5 SodEG auf bis zu 100 Prozent des sich nach § 3 ergebenden Monatsdurchschnitts bestimmt. Für das Inkrafttreten des Erlasses wurde der 28. März 2020 und für das Außerkrafttreten wurde der 30. September 2020 festgelegt.

In der Begründung des Erlasses war bereits darauf hingewiesen worden, dass die Bundesregierung durch den Gesetzgeber ermächtigt ist, durch Rechtsverordnung

ohne Zustimmung des Bundesrates den zunächst mit dem 30. September 2020 endenden besonderen Sicherstellungsauftrag bis zu einem Zeitpunkt über den 30. September 2020 hinaus, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern. Für diesen Fall war angekündigt worden, dass die Verlängerung des Erlasses in Betracht käme.

Mit Beschluss vom 9. September 2020 hat das Bundeskabinett von der durch den Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeit (§ 5 Abs. 3 SodEG) Gebrauch gemacht, und durch Verordnung den besonderen Sicherstellungsauftrag über den 30. September 2020 hinaus bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängert.

Es ergibt sich die Notwendigkeit der Verlängerung des Erlasses vom 7. April 2020, damit bis zum Jahresende dem Sicherstellungsauftrag genügt werden kann. Für die Zeit ab dem 1. Januar 2021 befindet sich ein Gesetzentwurf in Bezug auf verbleibende Aufgaben nach dem SodEG im parlamentarischen Verfahren.

Schwerin, 30. September 2020



---

Stefanie D r e s e  
Ministerin für Soziales, Integration  
und Gleichstellung  
Mecklenburg-Vorpommern